



Corona-Teststelle: CovidTest19

Einwilligungserklärung zur Durchführung eines Antigen-Tests (Schnelltest)

Voraussetzung für die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests ist die Einwilligung der zu testenden Person zu diesem Test und damit einhergehend zur Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit dem Antigen Test und seiner Befundung. Die Meldepflicht bei positivem Testergebnis sowie der Umfang der zu erhebenden Daten ergeben sich aus den §8 und §9 Infektionsschutzgesetz. Alle Informationen über die Durchführung des Testes sind in den nachfolgenden Informationen enthalten.

Vor- und Zuname:
(Druckbuchstaben)

Geboren am:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Haftungsausschluss

Wir übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit der Testergebnisse und weisen darauf hin, dass die Nichtbeachtung der Anweisungen zum Testverfahren und zur Interpretation der Testergebnisse die Testleistung beeinträchtigen kann. Ein negatives Testergebnis kann auftreten, wenn die Probe nicht ordnungsgemäß entnommen wurde. Ein negatives Testergebnis schließt die Möglichkeit einer SARSCoV-2- Infektion nicht aus. Ein positives Testergebnis schließt eine Co-Infektion mit anderen Erregern nicht aus. Sollten Sie hierzu noch eine weitere Aufklärung wünschen, so teilen Sie dies unserem Personal spätestens vor der Durchführung des Tests mit.

Folgende Information habe ich zur Kenntnis genommen:

Antigen-Tests, die Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachweisen, funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Dazu wird eine Probe von einem Nasen-Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARS-CoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Vorteil von Antigen-Tests ist das zeitnahe Testergebnis (in weniger als 30 Minuten). Der Antigen-Test kann helfen, asymptomatische, möglicherweise infektiöse Personen leicht zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. vorübergehende häusliche Isolierung, die Übertragung des Virus zu verhindern. Generell sind Antigen-Tests weniger sensitiv als PCR-Tests. Es ist also eine größere Virusmenge notwendig, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis zeigt. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Test-Ergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt. Außerdem ist ein Antigen-Schnelltest nicht so spezifisch wie ein PCR-Test, das heißt es kommt häufiger als bei der PCR vor, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, wenn die Person gar nicht infiziert ist. Deshalb muss ein positives Antigen-Test-Ergebnis mittels PCR bestätigt werden.

Hiermit erteile ich mein Einverständnis zur Durchführung der PoC-Antigen-Testung. Ich wurde in einem Informationsgespräch über die Durchführung und die Datenschutzrichtlinien aufgeklärt und bestätige hiermit, dass ich alles verstanden habe. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt.

A) EINWILLIGUNG ZUR PSEUDONYMISIERTEN ÜBERMITTLUNG AN DEN SERVER DES RKI:

„Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zum Übermitteln meines Testergebnisses und meines pseudonymen Codes an das Serversystem des RKI, damit ich mein Testergebnis mit der Corona-Warn-App abrufen kann. Das Testergebnis in der App kann hierbei nicht als namentlicher Testnachweis verwendet werden. Mir wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.“

Ankreuzen

B) EINWILLIGUNG ZUR PERSONALISIERTEN ÜBERMITTLUNG AN DEN SERVER DES RKI:

„Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zum Übermitteln des Testergebnisses und meines pseudonymen Codes an das Serversystem des RKI, damit ich mein Testergebnis mit der Corona-Warn-App abrufen kann. Ich willige außerdem in die Übermittlung meines Namens und Geburtsdatums an die App ein, damit mein Testergebnis in der App als namentlicher Testnachweis angezeigt werden kann. Mir wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.“

Ankreuzen

Ort/ Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Ergänzende Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke eines PoC-Antigen-Tests

Verantwortlich ist

Patrick Glatte, Kaitzer Str. 38, 01187 Dresden

Ihre Rechte

Als betroffene Person haben Sie nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende Rechte.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über diesen Umstand sowie über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Beruht die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung, so dürfen Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

Sie haben das Recht, zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen unseren oben genannten Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO).

Beschwerderecht

Sie haben das Recht sich an unsere Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO oder eine andere datenschutzrechtliche Vorschrift verstößt (Art. 77 DS-GVO). Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Herr Andreas Schurig
Devrientstraße 5, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0)351 85471-101
Email: saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet: www.datenschutz.sachsen.de

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage ist Ihre Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO i.V.m. *Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)* vom 14. Oktober 2021.

Weitere Verarbeitungen können im Einzelfall aus verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten resultieren.

Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden nur von Beschäftigten verarbeitet, welche für die entsprechenden Aufgabenerfüllungen zuständig und auf Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies aus gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, beispielsweise nach den Vorschriften des § 7 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an die zuständigen Behörden.

Speicherdauer der Daten

Ihre Einverständniserklärung und die Dokumentation der Tests bewahren wir gemäß Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung zu Zwecken der Nachweisführung bis zum 31. Dezember 2024 auf.

Die Proben werden nach Durchführung und Ergebnisfeststellung vernichtet und entsorgt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Mit Ihrem Einverständnis für einen PoC-Antigen-Test müssen Sie Ihre Daten zur Verfügung stellen. Im Fall eines positiven Testergebnisses sind wir zur namentlichen Meldung an die zuständige Behörde verpflichtet. Ohne diese Daten können wir keinen Test durchführen.